

Antrag



im Blumenthaler Beirat

13. März 2016

an
Fraktionen im Blumenthaler Beirat und
Ortsamt Blumenthal

Stellungnahme zur Verkehrs-Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des OBG

Der Blumenthaler Beirat möge beschließen:

Die vorliegende, wohl 6. Version der Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des OBG enthält eine Reihe von Formulierungen und Festlegungen die nach Auffassung des Blumenthaler Beirat nicht den gesetzlichen Normen entsprechen und daher abgelehnt werden.

Insbesondere lehnt der Beirat die Einbringung von **sogenannten Vorbehaltsnetzen** ab, denen stadtteilübergreifende Bedeutung zugemessen werden, weil es jeder rechtlichen Grundlage entbehrt.

Ebenso lehnt der Beirat das neu eingeführte **Letztentscheidungsrecht der Deputation** (auf der Vorlage Seite 4, dritter Absatz), das gesetzlichen Vorgaben diametral entgegensteht.

Die beigelegte fachanwaltlich überarbeitete Richtlinie soll stattdessen von der Behörde in Kraft gesetzt werden.

Solange die Behörden keine eigene juristisch einwandfreie Richtlinie vorlegen, hält sich der Blumenthaler Beirat an jene beschlossene Anlage.

Reinhold KOCH und Beiratsfraktion
BÜNDNIS 90 / Die Grünen im Blumenthaler Beirat
Fon 0421 651624 Fax -681144 Email: kochappel@gmx.net

**Richtlinie zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter
vom 02. Februar 2010 (OBG)**

I. Allgemeines

Das OBG regelt in § 10 die Entscheidungsrechte der Beiräte. Nach Abs. 1 entscheidet der Beirat über verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind. Dazu sind Richtlinien zu erlassen.

Nach der Begründung zum OBG dienen die Richtlinien der Abgrenzung der vom Beirat zu entscheidenden Angelegenheiten gegenüber höherrangigem Recht, insbesondere den Befugnissen der Straßenverkehrsbehörde als Ortspolizeibehörde.

**II. Zuständigkeiten des Amtes für Straßen und Verkehr (ASV),
Einvernehmensregelung mit den Beiräten**

Der Vollzug des Verkehrsrechts obliegt den Ländern und ist damit dem staatlichen Bereich zugeordnet. Die Länder führen die verkehrsrechtlichen Gesetze und Verordnungen als eigene Angelegenheiten aus (Art. 83 GG). Für die Ausführung der StVO sind dies die nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörden (§ 44 Abs. 1 StVO).

In der Stadtgemeinde Bremen werden die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde durch das Amt für Straßen und Verkehr (ASV) und die Polizei wahrgenommen (Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung i. V. m. § 79 Abs. 1 BremPolG).

Die nachfolgend aufgeführten Anordnungen nach § 45 Abs. 1 b S. 2 sowie Abs. 1 c StVO dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen. Im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG sind diese kommunalen Beteiligungsrechte den Beiräten zugeordnet.

Nach § 45 Abs. 1 b S. 2 und Abs. 1 c StVO besteht das Einvernehmensrecht ausschließlich bei folgenden Maßnahmen:

- a) Anordnung der Parkmöglichkeiten für Bewohner (§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 2 a und S. 2).
- b) Anordnung der Kennzeichnung von Fußgängerbereichen (§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 3 und S. 2)
- c) Anordnung der Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen (§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 3 und S. 2)
- d) Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 5 1. Alt. und S. 2)
- e) Anordnung von Maßnahmen zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 5 2. Alt. und S. 2)
- f) Anordnung von Tempo 30-Zonen (§ 45 Abs. 1 c S. 1).

§ 45 Abs. 1 b S. 1 Nr. 5 2. Alt. und S. 2 (Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung) ermöglicht eine Förderung gemeindlicher Verkehrskonzepte und dient damit nicht nur staatlichen Interessen, sondern zugleich den zum Selbstverwaltungsbereich gehörenden Planungs- und Entwicklungsbelangen der Beiräte. Diese können insoweit beanspruchen, dass das ASV von dieser Ermächtigung ermessensfehlerfreien Gebrauch macht (BVerwG, Urteil vom 20.04.1994, 11 C 17/93).

Aus der Einvernehmensregelung folgt, dass die Beiräte im Rahmen des § 10 I Nr. 3 OBG bei den vorgenannten Maßnahmen ein Vetorecht gegenüber nicht erwünschten Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde haben.

Liegt das Einvernehmen vor, so obliegt der Straßenverkehrsbehörde die weitere Abwicklung. Den Beiräten bleibt es unbenommen, Initiativanträge zu verkehrlichen Maßnahmen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich zu stellen.

In streitigen Fällen können sowohl die Beiräte als auch das ASV die Oberste Straßenverkehrsbehörde um Vermittlung bitten.

III. Entscheidungen der Beiräte gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG

- a) § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG vermittelt den Beiräten originäre und abschließende Entscheidungsrechte.

Der Vollzug der Entscheidungen nach dem Verkehrsrecht obliegt dem Amt für Straßen und Verkehr (ASV), z. B. durch das Aufstellen der erforderlichen Verkehrszeichen.

Das ASV ist berechtigt, den verkehrsrechtlichen Vollzug zu verweigern, wenn staatliches Ordnungsrecht (Verkehrsrecht) entgegensteht, z. B. wenn die Sicherheit des Verkehrs bei Vollzug der Entscheidung des Beirats nicht gewährleistet ist. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist mit einer Begründung binnen 6 Wochen dem Beirat zu übermitteln.

Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des ASV sind das ASV und der Beirat verpflichtet, bei der Obersten Straßenverkehrsbehörde eine Einigung zu suchen.

Sollte eine Einigung zwischen Beirat und ASV nicht erzielt werden können, unterbleibt die Maßnahme oder die Angelegenheit wird einer gerichtlichen Klärung zugeführt. .

- b) Allen Beiräten werden ortsgesetzlich geregelte Stadtteilbudgets zur Verfügung gestellt, die dem Entscheidungsrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 OBG zugeordnet werden.
- c) Für die Beurteilung der Stadtteilbezogenheit einer Maßnahme können u. a. folgende Kriterien herangezogen werden:
- Zielrichtung der Maßnahme
 - Schwerpunkt der Maßnahme
 - Auswirkungen der Maßnahme auf den Stadtteil

Örtliche Angelegenheiten i. S. v. § 5 Abs. 1 OBG sind immer stadtteilbezogen.

Verkehrliche Auswirkungen auf andere Stadtteile schließen die Stadtteilbezogenheit nicht grundsätzlich aus.

IV.Weitere Regelungen

Die Beteiligung der Beiräte als Träger öffentlicher Belang bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

Die Richtlinie wird erlassen vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit den in § 1 Abs. 1 OBG genannten Beiräten. Das gilt auch für spätere Änderungen dieser Richtlinie.

Bremen, den